

§ 21 PZG Zuständigkeit

PZG - Punzierungsgesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.08.2020

§ 21.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes obliegt vorbehaltlich des § 27 Abs. 2 dem Zollamt Österreich. Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist zulässig. Das Zollamt Österreich hat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zu bedienen:

1. der Punzierungskontrollorgane,
2. des Edelmetallkontrolllabors.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at